

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2506

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON


INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 30.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-710/001 II#0752

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Prüfungen der Verordnung Nr. 617/2013 vom 26. Juni 2013 -
Energieeffizienz, ErP, Umweltvorgaben, EVPG“ [#160006]**

BEZUG Ihre E-Mail vom 12. Juli 2020

Sehr geehrte(r) 

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 12. Juli 2020. Sie beanstanden die Bearbeitung Ihrer IFG-Anfrage vom 26. Juli 2019 durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), weil Sie die gewünschte Information nicht erhalten haben.

Das BAM hat Ihnen mit Bescheid vom 23. August 2019 mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für die Marktüberwachung nach § 7 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) grundsätzlich bei den Bundesländern liegt. Diese würden der BAM grundsätzlich nur die Fallzahlen nach einer von der EU-Kommission vergebenen Kategorisierung melden. Die vergebene Kategorisierung enthält weder die Namen der Hersteller noch die Modellnummern der nach dem EVPG überprüften Produkte. Die Abfrage bei den Ländern durch die BAM beziehe sich nur auf Fallzahlen. Der BAM würden daher keine Unterlagen vorliegen, aus denen sich die Namen der 16 Hersteller und die Modellnummern der zwischen 2014 und 2017 überprüften Geräte ergeben. Die BAM hat Sie demzufolge an die zuständigen Behörden der Länder verwiesen.

Zutreffend ist, dass gem. § 7 Abs. EVPG die zuständigen obersten Landesbehörden für die Sicherstellung der Koordinierung der Überwachung und die Entwicklung und Fortschreibung des Marktüberwachungskonzeptes sind. Hierzu gibt es zahlreiche und weiterführende Informationen beispielsweise auf der Internetseite des Umweltministeriums Baden-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Württemberg und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.
Daher stelle ich anheim, Ihre IFG-Anfrage an die zuständigen Landesbehörden zu richten.

Das Vermittlungersuchen schließe ich hiermit ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.